1 Y 3228 A

ISSN 0342-3557

267

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1993	Ausgegeben zu Wiesbaden am 7. Juli 1993	Nr. 17

Tag	Inhalt	Seite
7. 6. 93	**Neufassung des Hessischen Rettungsdienstgesetzes** ..... *GVBl. II 351-40*	268
17. 6. 93	Verordnung über den automatisierten Abruf von Daten aus dem Liegenschaftskataster (Liegenschaftskataster-Abrufverordnung – LiKaAVO) ... *GVBl. II 363-30*	280
17. 6. 93	Anordnung zur Änderung der Anordnung über Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Frauen, Arbeit und Sozialordnung ..... *Ändert GVBl. II 320-124*	282

Bekanntmachung der Neufassung des Hessischen Rettungsdienstgesetzes*)

Vom 7. Juni 1993

Auf Grund des Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Hessischen Rettungsdienstgesetzes vom 5. April 1993 (GVBl. I S. 108) wird nachstehend der Wortlaut des Hessischen Rettungsdienstgesetzes vom 18. Dezember 1990 (GVBl. I S. 725) in der vom 15. April 1993 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Wiesbaden, den 7. Juni 1993

Die Hessische Ministerin
für Jugend, Familie und Gesundheit
Blaul

*) GVBl. II 351-40

Hessisches Rettungsdienstgesetz (HRDG) in der Fassung vom 5. April 1993

Übersicht

ERSTER ABSCHNITT

Aufgaben, Organisation und Einrichtungen des Rettungsdienstes

Ziel und Geltungsbereich des Gesetzes ..... § 1
Aufgaben des Rettungsdienstes § 2
Rettungsdienstplan ..... § 3
Rettungsdienstbereiche ..... § 4
Rettungswachen ..... § 5
Zentrale Leitstellen ..... § 6
Rettungsdienstliche Versorgung bei besonderen Gefahrenlagen ..... § 7

ZWEITER ABSCHNITT

Träger, Durchführung und Finanzierung des Rettungsdienstes

Träger des Rettungsdienstes . § 8
Durchführung des Rettungsdienstes ..... § 9
Kosten ..... § 10
Benutzungsgebühren und Benutzungsentgelte ..... § 11
Wirtschaftlichkeitsprüfungen § 11a
Landesausschuß für den Rettungsdienst ..... § 12

DRITTER ABSCHNITT

Genehmigungsverfahren

Gegenstand, Voraussetzungen und Umfang der Genehmigung § 13
Antragstellung ..... § 14
Nebenbestimmungen, Anordnungen im Einzelfall ..... § 15
Genehmigungsurkunde ..... § 16
Widerruf und Rücknahme der Genehmigung ..... § 17
Tod des Leistungserbringers . § 18
Unterrichtungspflicht ..... § 19
Aufsicht ..... § 20
Sonderregelungen ..... § 21

VIERTER ABSCHNITT

Pflichten des Leistungserbringers

Verantwortlichkeit des Leistungserbringers ..... § 22
Betriebspflicht ..... § 23
Einsatzpflicht ..... § 24
Datenschutz, Auskunftspflicht § 25
Betriebsaufgabe ..... § 26

FÜNFTER ABSCHNITT

Zuständigkeiten, Bußgeld-, Übergangs- und Schlußvorschriften

Genehmigungsbehörde ..... § 27
Bußgeldvorschriften ..... § 28
Ermächtigung zur Regelung der Aus- und Fortbildung des Einsatzpersonals ..... § 29
Zuständigkeit zum Erlaß der Rechtsverordnungen ..... § 29a
Übergangsregelung ..... § 30
Inkrafttreten ..... § 31

ERSTER ABSCHNITT

Aufgaben, Organisation und Einrichtungen des Rettungsdienstes

§ 1

Ziel und Geltungsbereich des Gesetzes

(1) Ziel dieses Gesetzes ist es, den Rettungsdienst unter Wahrung der medizinischen Erfordernisse zu sozial tragbaren Benutzungsentgelten sicherzustellen.

(2) Bei der Durchführung des Gesetzes ist die Vielfalt der Einrichtungen und Personen, die rettungsdienstliche Leistungen anbieten, zu berücksichtigen.

(3) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für alle Leistungen, die zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 Abs. 2 und 4 erbracht werden.

§ 2

Aufgaben des Rettungsdienstes

(1) Der Rettungsdienst dient der bedarfsgerechten und flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung und des qualifizierten Krankentransportes. Beide Aufgabenbereiche bilden eine medizinisch-organisatorische Einheit der Gesundheitsfürsorge und Gefahrenabwehr.

(2) Der Rettungsdienst hat

1. bei lebensbedrohlich Verletzten oder Erkrankten lebensrettende Maßnahmen durchzuführen, ihre Transportfähigkeit herzustellen und sie unter fachgerechter Betreuung in dafür besonders ausgestatteten Rettungsmitteln in eine für die weitere Versorgung geeignete Behandlungseinrichtung zu befördern (Notfallrettung),
2. sonstige kranke, verletzte oder hilfsbedürftige Personen, die nach ärztlicher Beurteilung während einer Fahrt der fachlichen Betreuung oder

eines besonders ausgestatteten Rettungsmittels bedürfen oder bei denen dies auf Grund ihres Zustandes zu erwarten ist, zu befördern (qualifizierter Krankentransport),

3. zur Versorgung von Notfallpatienten
   a) den Transport von lebenswichtigen Medikamenten und Blutkonserven und von Organen für Transplantationen,
   b) Suchflüge

durchzuführen.

(3) Die Beförderung von Personen, die nach ärztlicher Beurteilung weder einer fachgerechten Betreuung und Hilfeleistung noch einer Beförderung in einem Rettungsmittel bedürfen (sonstige Krankenbeförderungen), gehört nicht zu den Aufgaben des Rettungsdienstes. Das gleiche gilt für die Beförderung von Kranken oder Verletzten in Betrieben, für die besondere gesetzliche Regelungen gelten (betriebliches Rettungswesen), und für die Beförderung Behinderter, sofern deren Betreuungsbedürftigkeit ausschließlich auf die Behinderung zurückzuführen ist (Behindertentransport).

(4) Soweit die notärztliche Versorgung im Rahmen des Sicherstellungsauftrages nach § 75 Abs. 1 und 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung einen eigenständigen Aufgabenbereich innerhalb des Rettungsdienstes bildet, vereinbart das für das Rettungswesen zuständige Ministerium das Nähere zur Organisation von rettungsdienstlichen Notarztsystemen mit der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen und der Landesärztekammer Hessen.

(5) Als Rettungsmittel dürfen nur Spezialfahrzeuge eingesetzt werden, die den jeweiligen DIN-Vorschriften entsprechen und in der Genehmigungsurkunde oder einer besonderen Rettungsmittelliste nach § 16 Abs. 1 Satz 2 aufgeführt sind. Von der Einhaltung der DIN-Vorschriften kann das für das Rettungswesen zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie und im Benehmen mit dem Landesausschuß für den Rettungsdienst Ausnahmen zulassen.

§ 3

Rettungsdienstplan

(1) Zur Sicherstellung der Gesamtversorgung sind

1. die Grenzen der einzelnen Rettungsdienstbereiche, die Standorte der Zentralen Leitstellen und der Rettungswachen sowie die erforderliche Vorhaltung von Rettungsmitteln auf der Grundlage der Bereichspläne nach § 9 Abs. 2 Satz 2 und 3,
2. die an die sachliche und personelle Ausstattung der Zentralen Leitstellen, der Rettungswachen und Rettungsmittel zu stellenden fachlichen Anforderungen

durch einen Rettungsdienstplan als Rahmenplan zu regeln.

(2) Die Aufstellung des Rettungsdienstplanes und dessen Anpassung auf der Grundlage der Bereichspläne erfolgt in Abständen von zwei Jahren durch das für das Rettungswesen zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Europaangelegenheiten und im Benehmen mit dem Landesausschuß für den Rettungsdienst. Dabei ist vorzusehen, daß

1. ein geeignetes Rettungsmittel jeden an einer Straße gelegenen Notfallort in der Regel innerhalb von 10 Minuten (Hilfsfrist) erreichen kann,
2. die Wartezeit bis zum Einsatz eines geeigneten Rettungsmittels im qualifizierten Krankentransport in der Spitzenbelastung in der Regel nicht mehr als 30 Minuten beträgt,
3. die Gesamtvorhaltung durch entsprechende Einsatz- und Dispositionsverfahren sowie geeignete organisatorische Maßnahmen auf die zur bedarfsgerechten und flächendeckenden Gesamtversorgung notwendige Vorhaltung begrenzt wird.

Die Hilfsfrist umfaßt den Zeitraum vom Eingang einer Notfallmeldung bei der zuständigen Zentralen Leitstelle bis zum Eintreffen eines geeigneten Rettungsmittels am Notfallort. Als Wartezeit gilt der Zeitraum zwischen dem Zeitpunkt der Auftragsvergabe durch die Zentrale Leitstelle und dem Beginn des Einsatzes.

(3) Der Rettungsdienstplan ist im Staatsanzeiger für das Land Hessen zu veröffentlichen.

§ 4

Rettungsdienstbereiche

(1) Der Rettungsdienstbereich ist das Gebiet, in dem die Leistungen des Rettungsdienstes, des Brand- und des Katastrophenschutzes durch eine gemeinsame Zentrale Leitstelle gelenkt und koordiniert werden. Ein Rettungsdienstbereich umfaßt das Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt. Zur Verbesserung der Gesamtversorgung können sich die Träger des Rettungsdienstes mehrerer Rettungsdienstbereiche durch Vereinbarung zusammenschließen und gemeinsam eine Zentrale Leitstelle für ihren Zuständigkeitsbereich betreiben. Die Vereinbarung bedarf der Zustimmung des für das Rettungswesen zuständigen Ministeriums und des Ministeriums des Innern und für Europaangelegenheiten.

(2) Die in benachbarten Rettungsdienstbereichen mit der Durchführung des Rettungsdienstes beauftragten Einrichtungen sind zur Zusammenarbeit verpflichtet. Sie haben insbesondere die

Funktionsfähigkeit des bereichsübergreifenden Rettungsdienstes zu gewährleisten und bei der Bedarfsplanung im eigenen Rettungsdienstbereich zu berücksichtigen.

§ 5

Rettungswachen

(1) Die Rettungswachen werden im Rahmen des Bereichsplanes von den jeweiligen Leistungserbringern besetzt und unterhalten.

(2) Die Rettungswachen halten die für den Rettungsdienst erforderlichen Rettungsmittel und das notwendige Personal einsatzbereit vor. Zahl und Standorte der Rettungswachen eines Rettungsdienstbereiches sind unter Berücksichtigung der Hilfsfrist nach § 3 Abs. 2 zu ermitteln und im Bereichsplan festzulegen.

§ 6

Zentrale Leitstellen

(1) In jedem Rettungsdienstbereich ist eine ständig erreichbare und betriebsbereite gemeinsame Leitstelle (Zentrale Leitstelle) für den Brandschutz, Katastrophenschutz und Rettungsdienst einzurichten und mit den notwendigen Fernmelde-, Notruf-, Alarmierungs- und Dokumentationseinrichtungen auszustatten.

(2) Die Zentrale Leitstelle hat alle Hilfeersuchen entgegenzunehmen und die notwendigen Einsatzmaßnahmen zu veranlassen, zu lenken und zu koordinieren. Sie steuert den bedarfsgerechten Einsatz der im Brandschutz, Katastrophenschutz und Rettungsdienst verfügbaren Rettungsmittel und stimmt die Dienstpläne der Rettungswachen aller Leistungserbringer ihres Zuständigkeitsbereiches aufeinander ab. Das Nähere über

1. die Aufgaben und Befugnisse, die Besetzung und Ausstattung, die Dienst- und Fachaufsicht, die Zusammenarbeit mit den Beteiligten,
2. die Qualifikation, Aus- und Fortbildung des Personals,
3. die Organisation und den Betrieb, insbesondere die Einsatzerfassung, -bearbeitung und -dokumentation einschließlich der Anforderungen an den Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung

der Zentralen Leitstellen wird durch Rechtsverordnung geregelt.

(3) Zur Abstimmung der Einsatzsteuerung bei besonderen Gefahrenlagen ist für jede Zentrale Leitstelle eine besondere Einsatzleitung zu bilden. Das Nähere über die Aufgaben, Besetzung und Befugnisse der Einsatzleitung wird durch Rechtsverordnung geregelt.

(4) Die Aufgaben der Zentralen Leitstellen werden den kreisfreien Städten und den Landkreisen zur Erfüllung nach Weisung übertragen. Die Fachaufsichtsbehörden können allgemeine Weisungen erteilen. Im Einzelfall dürfen Weisungen nur erteilt werden, wenn das Recht verletzt wird oder allgemeine Weisungen nicht befolgt werden.

§ 7

Rettungsdienstliche Versorgung bei besonderen Gefahrenlagen

(1) Zur Sicherstellung der rettungsdienstlichen Versorgung bei größeren Notfallereignissen unterhalb der Katastrophenschwelle ist für jeden Rettungsdienstbereich eine technische Einsatzleitung einzurichten. Der technischen Einsatzleitung gehören mindestens eine Leitende Notärztin oder ein Leitender Notarzt und eine organisatorische Leiterin oder ein organisatorischer Leiter an. Die technische Einsatzleitung wird tätig, wenn die regelmäßig vorgehaltenen Rettungsmittel zur Gesamtversorgung nicht ausreichen und eine übergeordnete medizinische Führung erforderlich ist.

(2) Beim Zusammenwirken des Rettungsdienstes mit Einheiten des Brandschutzes wird die technische Einsatzleitung nach Abs. 1 Bestandteil der technischen Einsatzleitung nach § 32 Abs. 1 Brandschutzhilfeleistungsgesetz vom 5. Oktober 1970 (GVBl. I S. 585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 1988 (GVBl. I S. 79).

(3) Die technische Einsatzleitung ist im Einsatzfall gegenüber dem Personal des Rettungsdienstes weisungsberechtigt, die Leitende Notärztin oder der Leitende Notarzt fachlich auch gegenüber dem übrigen ärztlichen Personal. Das gleiche gilt für das neben der Leitenden Notärztin oder dem Leitenden Notarzt tätige ärztliche Personal für den jeweiligen Einsatzbereich.

(4) Die Leitende Notärztin oder der Leitende Notarzt stimmt alle medizinischen Maßnahmen bei einem Notfall, bei dem eine erhöhte Anzahl Verletzter oder Erkrankter zu versorgen ist, und bei vergleichbaren Gefahrenlagen aufeinander ab und überwacht sie. Am Schadensort hat die Leitende Notärztin oder der Leitende Notarzt im Zusammenwirken mit der organisatorischen Leiterin oder dem organisatorischen Leiter schnellstmöglich eine den notfallmedizinischen Grundsätzen entsprechende Versorgung herzustellen.

(5) Die Leitende Notärztin oder der Leitende Notarzt muß neben der notfallmedizinischen Eignung und Erfahrung auch über organisatorische und einsatztaktische Kenntnisse verfügen. Sie sind verpflichtet, an den von der Landesärztekammer Hessen durchgeführten Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen.

(6) Das Nähere über die

1. Aufgaben, Tätigkeit und Bestellung der für die notärztliche und organisatorische Leitung Zuständigen,

2. Organisation der medizinischen Gesamtversorgung bei größeren Notfallereignissen mit einer erhöhten Verletztenzahl einschließlich der dazu notwendigen vorbereitenden Maßnahmen,
3. Zusammenarbeit des Rettungsdienstes mit den Krankenhäusern und den niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten sowie dem Brand- und Katastrophenschutz

wird durch Rechtsverordnung geregelt.

(7) Die Krankenhäuser und die Zentralen Leitstellen sind unabhängig von ihren übrigen Aufgaben zur Zusammenarbeit mit der technischen Einsatzleitung verpflichtet.

(8) Die Landkreise und kreisfreien Städte sind im Zusammenwirken mit den Krankenhäusern zur Planung von vorbereitenden Maßnahmen zur Bewältigung von größeren Notfallereignissen verpflichtet. Das Nähere, insbesondere zur Erfassung, Alarmierung und zum Einsatz von zusätzlichen Kräften und Mitteln sowie der sonstigen Maßnahmen zur Erweiterung der Versorgungseinrichtungen wird durch Rechtsverordnung geregelt.

ZWEITER ABSCHNITT

Träger, Durchführung und Finanzierung des Rettungsdienstes

§ 8

Träger des Rettungsdienstes

(1) Träger des Rettungsdienstes sind das Land, die Landkreise und die kreisfreien Städte.

(2) Das für das Rettungswesen zuständige Ministerium schließt mit den Feuerwehren, den Landesverbänden des Arbeiter-Samariter-Bundes, des Deutschen Roten Kreuzes, der Johanniter-Unfall-Hilfe, des Malteser-Hilfsdienstes, der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft und des Bundesverbandes der eigenständigen Krankentransport- und Sanitätshilfsdienste und gegebenenfalls weiteren geeigneten Organisationen und Personen, die rettungsdienstliche Leistungen anbieten (Leistungserbringer), eine Rahmenvereinbarung über die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit leistungsfähigen Einrichtungen des Rettungsdienstes, soweit diese hierzu bereit und in der Lage sind. Für den Bereich der Feuerwehren ist die Vereinbarung mit den kommunalen Spitzenverbänden zu schließen. Zur Sicherstellung der Luftrettung kann das für das Rettungswesen zuständige Ministerium auch eine Vereinbarung mit der ADAC-Luftrettung und gegebenenfalls weiteren geeigneten Organisationen und Personen, die rettungsdienstliche Leistungen anbieten, schließen. Die Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung der Landesverbände der Krankenkassen, Verbände der Ersatzkassen und Verbände der Unfallversicherungsträger sowie des Landesausschusses Hessen des Verbandes der privaten Krankenversicherung (Leistungsträger) und der kommunalen Spitzenverbände für die Landkreise und kreisfreien Städte (Träger des Rettungsdienstes).

(3) Zur Durchführung des Rettungsdienstes sollen sich die Landkreise und kreisfreien Städte Dritter bedienen. Dazu schließt jeder Landkreis und jede kreisfreie Stadt mit den jeweiligen Leistungserbringern im Benehmen mit dem Bereichsausschuß eine Vereinbarung über die Sicherstellung des Rettungsdienstes auf der Grundlage der Rahmenvereinbarung nach Abs. 2 Satz 1 und 2 ab. Die Leistungserbringer müssen die Anforderungen nach dem Dritten Abschnitt erfüllen.

§ 9

Durchführung des Rettungsdienstes

(1) Die Durchführung der Luftrettung ist Angelegenheit des Landes. Das für das Rettungswesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Benehmen mit dem Landesausschuß für den Rettungsdienst und im Einvernehmen mit den Landesverbänden der Leistungsträger Aufgaben der Luftrettung durch Vereinbarungen ganz oder teilweise Dritten zu übertragen, soweit diese die Anforderungen nach dem Dritten Abschnitt erfüllen und die Leistungserbringer nach § 8 Abs. 2 Satz 1 und 3 dazu nicht bereit und in der Lage sind.

(2) Die Durchführung des bodengebundenen Rettungsdienstes sowie der Berg- und Wasserrettung obliegt den Landkreisen und kreisfreien Städten als Selbstverwaltungsangelegenheit, soweit nicht in § 6 Abs. 4 etwas anderes bestimmt ist. Zur Sicherstellung der Durchführung des Rettungsdienstes sind sie insbesondere verpflichtet, Bereichspläne aufzustellen und jeweils ein Jahr vor der Anpassung des Rettungsdienstplanes entsprechend § 3 Abs. 2 fortzuschreiben. In den Bereichsplänen ist der Gesamtbedarf für den Rettungsdienst entsprechend den Anforderungen des Rettungsdienstplanes festzulegen.

(3) Jeder Landkreis und jede kreisfreie Stadt bildet einen Bereichsausschuß für den Rettungsdienst. Schließen sich die Träger des Rettungsdienstes mehrerer Rettungsdienstbereiche nach § 4 Abs. 1 Satz 3 zusammen, bilden sie einen gemeinsamen Bereichsausschuß. Dem Bereichsausschuß gehören neben Personen zur Vertretung des jeweiligen Rettungsdienstträgers eine gleiche Zahl von Personen zur Vertretung der Leistungsträger und der in die Vereinbarung nach § 8 Abs. 3 Satz 2 eingebundenen Leistungserbringer einschließlich der für die notärztliche Versorgung zuständigen Einrichtungen an. Auf Antrag können im Bereichsausschuß auch Personen zur Vertretung weiterer Leistungserbringer aufgenommen werden, soweit deren Verbände in die

Rahmenvereinbarung nach § 8 Abs. 2 Satz 1 einbezogen sind. Dem Bereichsausschuß können außerdem Personen zur Vertretung der Krankenhäuser mit beratender Stimme angehören. Die Mitglieder werden von den Landkreisen oder kreisfreien Städten berufen. Das Weitere ist durch Geschäftsordnung des Bereichsausschusses zu regeln. Der Bereichsausschuß hat insbesondere die Aufgabe, bei der Aufstellung und Fortschreibung des Bereichsplanes mitzuwirken.

(4) In den Fällen des § 2 Abs. 4 haben die Landkreise und kreisfreien Städte im Zusammenwirken mit den Trägern geeigneter Krankenhäuser und der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen sicherzustellen, daß die notärztliche Versorgung im Rettungsdienst und die Aufnahme von rettungsdienstlich erstversorgten Personen in Krankenhäuser jederzeit gewährleistet ist.

(5) Zur Sicherstellung der notärztlichen Versorgung darf nur eingesetzt werden, wer mindestens über den Fachkundenachweis Rettungsdienst der Landesärztekammer Hessen oder eine vergleichbare, von der Landesärztekammer Hessen anerkannte Qualifikation verfügt.

(6) Die Landkreise und kreisfreien Städte haben sicherzustellen, daß Rettungsmittel im Einsatz mit mindestens zwei geeigneten Personen besetzt sind. Das Nähere wird durch Rechtsverordnung geregelt.

§ 10
Kosten

(1) Das Land erstattet den Landkreisen die Personalkosten für jeweils 3,25 Stellen der Mindestbesetzung der Zentralen Leitstellen nach § 6. Zusätzlich erstattet das Land den Landkreisen Bergstraße, Groß-Gerau, Marburg-Biedenkopf, dem Hochtaunuskreis, dem Lahn-Dill-Kreis, dem Main-Kinzig-Kreis, dem Rheingau-Taunus-Kreis, dem Landkreis Waldeck-Frankenberg und dem Wetteraukreis die Kosten für jeweils 0,5 und den Landkreisen Fulda und Gießen für jeweils 1,75 Stellen.

(2) Das Land erstattet den kreisfreien Städten die Personalkosten für jeweils sechs Stellen der Mindestbesetzung der Zentralen Leitstellen. Zusätzlich erstattet das Land der Stadt Frankfurt am Main die Personalkosten für zwei und der Stadt Kassel für eine Stelle.

(3) Berechnungsgrundlage für die zu erstattenden Kosten ist die Vergütung nach Vergütungsgruppe VIb der Anlage 1a zum Bundes-Angestelltentarifvertrag. Die Kostenerstattung obliegt dem für das Rettungswesen zuständigen Ministerium.

(4) Die Landkreise und kreisfreien Städte tragen die übrigen Personalkosten der Zentralen Leitstellen unter Berücksichtigung des Kostenanteils für die Wahrnehmung von zusätzlichen Verwaltungsaufgaben und Aufgaben für Dritte.

(5) Das Land trägt die Kosten für die fachspezifische Ausbildung des in der Berg- und Wasserrettung tätigen Personals und für die Beschaffung, Wartung und Instandsetzung der landeseigenen fernmeldetechnischen Ausstattung zur Wahrnehmung der überörtlichen Aufgaben der Zentralen Leitstellen. Weiterhin trägt das Land die Kosten für die Beschaffung, Wartung, Instandsetzung und den Betrieb des gemeinsamen Funknetzes für den Brand- und Katastrophenschutz und den Rettungsdienst. Ausgenommen sind Fahrzeugfunkanlagen, tragbare Funkanlagen, Festfunkanlagen außerhalb der Zentralen Leitstellen, Funkmeldeempfänger und ortsfeste Sirenenempfangsfunkanlagen. Die Beschaffung und Zuweisung erfolgt unter Berücksichtigung der fernmeldetechnischen und einsatztaktischen Erfordernisse durch das Ministerium des Innern und für Europaangelegenheiten. Die Ausstattung bleibt Landeseigentum; sie wird im Wege einer Vereinbarung leihweise überlassen. Veränderungen, Ergänzungen oder Erweiterungen der landeseigenen fernmeldetechnischen Einrichtungen bedürfen in jedem Einzelfall der vorherigen Zustimmung des Ministeriums des Innern und für Europaangelegenheiten.

(6) Das Land trägt die Kosten für die Ausstattung der Zentralen Leitstellen mit Einrichtungen der elektronischen Datenverarbeitung. Die Beschaffung und Zuweisung erfolgt durch das für das Rettungswesen zuständige Ministerium. Die Ausstattung bleibt Landeseigentum; sie wird im Wege der Vereinbarung leihweise überlassen. Veränderungen, Ergänzungen oder Erweiterungen der landeseigenen Einrichtungen der elektronischen Datenverarbeitung bedürfen in jedem Einzelfall der vorherigen Zustimmung des für das Rettungswesen zuständigen Ministeriums.

(7) Die Landkreise und kreisfreien Städte tragen die Kosten für die bautechnische Herrichtung und räumliche Ausstattung des Leitstellen- und Technikraumes sowie der Sozialräume. Weiterhin tragen sie die Betriebs- und Sachkosten, soweit sie nicht in Abs. 5 genannt sind, sowie die Fernmeldegebühren der Zentralen Leitstellen. Die Aufschaltung von Notrufnummern in den Zentralen Leitstellen bedarf der Zustimmung des Ministeriums des Innern und für Europaangelegenheiten.

§ 11
Benutzungsgebühren und Benutzungsentgelte

(1) Soweit den Landkreisen und kreisfreien Städten die ihnen aus der Durchführung des Gesetzes entstehenden

Kosten nicht nach § 10 erstattet werden, können sie zur Finanzierung dieser Kosten Benutzungsgebühren bei den an der Vereinbarung nach § 8 Abs. 3 beteiligten Leistungserbringern erheben. Außerdem können sie abweichend von Abs. 2 Benutzungsgebühren erheben, wenn sie entsprechend § 9 Abs. 4 unmittelbar Leistungen der notärztlichen Versorgung erbringen. Die Gebühren werden nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Abgaben in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt. Bezüglich der Besetzung der Zentralen Leitstellen tragen die Landkreise und kreisfreien Städte als Eigenanteil 30 vom Hundert der Personalkosten, die nach Abzug der nach § 10 und der von Dritten erstatteten Personalkosten verbleiben.

(2) Abweichend von § 133 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung werden für die Kosten des Rettungsdienstes, die den Leistungserbringern im Rahmen der bedarfsgerechten Aufgabenerfüllung bei sparsamer Wirtschaftsführung entstehen, Benutzungsentgelte erhoben. Über die Höhe der Benutzungsentgelte können die Leistungserbringer mit den Leistungsträgern Vereinbarungen treffen. Das gleiche gilt für die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung.

(3) Die Leistungserbringer und die Leistungsträger vereinbaren für jeden Rettungsdienstbereich einheitliche Benutzungsentgelte. Bei Kostenüber- oder -unterdeckung auf Grund von Leistungsabweichungen oder unterschiedlichen Kostenstrukturen zwischen einzelnen Leistungserbringern ist ein angemessener Ausgleich durchzuführen.

(4) Das Nähere zu Abs. 2 und 3, insbesondere über das Verfahren zur Kostenermittlung, der zugrunde liegenden Buchführungspflichten und die Bewertung der durch den Einsatz ehrenamtlicher Kräfte ersparten Kosten, wird durch Rechtsverordnung geregelt.

(5) Kommt eine Vereinbarung über die Benutzungsentgelte nach den Abs. 2 und 3 nicht innerhalb von zwei Monaten, nachdem eine Vertragspartei schriftlich zur Verhandlungsaufnahme aufgefordert hat, zustande, hat der Kreistag oder die Stadtverordnetenversammlung über die Benutzungsentgelte zu entscheiden. Vor der Entscheidung ist den Beteiligten Gelegenheit zur Erörterung zu geben. Bis zur Festsetzung durch den Kreisausschuß oder den Magistrat gelten die zuletzt gültigen Benutzungsentgelte weiter. Gegen den Festsetzungsbescheid ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Ein Vorverfahren findet nicht statt; die Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

(6) Die Landesverbände der Leistungserbringer und der Leistungsträger können die Benutzungsentgelte abweichend von Abs. 2 und 4 auf Landesebene vereinbaren, wenn das dafür maßgebliche Verfahren zur Entgeltermittlung und zum Kostenausgleich unter den Beteiligten einstimmig festgelegt wird. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung des für das Rettungswesen zuständigen Ministeriums.

(7) Abweichend von Abs. 3 und 5 sind die Benutzungsentgelte für die Luftrettung auf Landesebene zwischen den Leistungsträgern mit Wirkung für ihre Mitglieder und dem jeweiligen Träger einer Rettungshubschrauber-Station zu vereinbaren. Kommt eine Einigung nicht innerhalb von zwei Monaten, nachdem eine Vertragspartei schriftlich zur Verhandlungsaufnahme aufgefordert hat, zustande, erfolgt die Festsetzung unverzüglich durch das für das Rettungswesen zuständige Ministerium.

§ 11a
Wirtschaftlichkeitsprüfungen

(1) Die Leistungsträger können die bedarfsgerechte Wirtschaftsführung der Leistungserbringer eines Rettungsdienstbereiches durch eigenes Personal oder dazu bestellte Einrichtungen untersuchen lassen. Das gleiche gilt im Falle des § 11 Abs. 5 für die jeweiligen Landkreise oder kreisfreien Städte. Die Leistungserbringer sind verpflichtet, den prüfenden Personen alle für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen.

(2) Das Prüfungsergebnis soll in der nächstmöglichen Benutzungsentgeltvereinbarung oder Festsetzung mit Wirkung für die Zukunft berücksichtigt werden.

(3) Wenn die Kosten der Wirtschaftlichkeitsprüfungen über die Benutzungsentgelte finanziert werden sollen, bedarf es hierzu einer Vereinbarung mit den betroffenen Leistungserbringern. Entstehen die Kosten entsprechend Abs. 1 Satz 2 bei dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt, können diese nach § 11 Abs. 1 Satz 1 erhoben werden.

§ 12
Landesausschuß für den Rettungsdienst

(1) Zur Beratung und Festlegung allgemeiner Grundsätze und Maßstäbe für die bedarfsgerechte und wirtschaftliche Durchführung des Rettungsdienstes und für die Struktur der Benutzungsentgelte sowie zur Abstimmung aller sonstigen wesentlichen Angelegenheiten des Rettungsdienstes wird bei dem für das Rettungswesen zuständigen Ministerium ein Landesausschuß gebildet. Ihm gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. zehn Mitglieder zur Vertretung der kommunalen Spitzenverbände für die Träger des Rettungsdienstes,
2. zehn Mitglieder zur Vertretung der auf Landesebene am Rettungsdienst beteiligten Leistungserbringer einschließlich der Landesärztekammer Hessen,

der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen und der Hessischen Krankenhausgesellschaft,

3. zehn Mitglieder zur Vertretung der Leistungsträger auf Landesebene.

Kommt eine Einigung über die Vertretung der Mitglieder nach Satz 2 Nr. 1 bis 3 nicht zustande, wird der Stimmenanteil durch das für das Rettungswesen zuständige Ministerium festgelegt. Dabei kann der Leistungsanteil der entsendenden Stelle berücksichtigt werden. Für jedes stimmberechtigte Mitglied des Ausschusses ist ein stellvertretendes Mitglied zu benennen.

(2) Dem Landesausschuß gehören außerdem je ein beratendes Mitglied zur Vertretung des Ministeriums des Innern und für Europaangelegenheiten und des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Technologie, des Landesfeuerwehrverbandes, der Berufsverbände und der Gewerkschaften, die die Interessen der im Rettungsdienst tätigen Personen vertreten, an.

(3) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder werden auf Vorschlag der entsendenden Stelle von dem für das Rettungswesen zuständigen Ministerium für die Dauer von vier Jahren berufen.

(4) Vorsitz und Geschäftsführung des Landesausschusses obliegen dem für das Rettungswesen zuständigen Ministerium.

(5) Der Landesausschuß faßt seine Beschlüsse mit zwei Dritteln der Stimmen seiner stimmberechtigten Mitglieder. Das Nähere ist durch Geschäftsordnung zu regeln.

DRITTER ABSCHNITT

Genehmigungsverfahren

§ 13

Gegenstand, Voraussetzungen und Umfang der Genehmigung

(1) Wer Leistungen im Sinne des § 2 Abs. 2 oder 4 erbringen will, bedarf der Genehmigung. Der Leistungserbringer bedarf auch für jede Erweiterung, Übertragung oder sonstige wesentliche Änderung des Betriebes der Genehmigung.

(2) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn

1. die Sicherheit und Leistungsfähigkeit des Betriebes des Leistungserbringers gewährleistet ist,
2. keine Tatsachen vorliegen, die die Unzuverlässigkeit des Leistungserbringers oder der zur Führung des Betriebes bestellten Person begründen können,
3. die an den Betrieb, das Personal und die Rettungsmittel zu stellenden fachlichen Anforderungen erfüllt sind,
4. die zur ordnungsgemäßen Durchführung des Rettungsdienstes insbesondere an die räumliche und fernmeldetechnische Ausstattung und an die gesundheitlichen und hygienischen Verhältnisse gestellten sonstigen Anforderungen erfüllt sind,
5. der Leistungserbringer nachweist, daß er die ihm gegenüber den beförderten Personen obliegende Haftung für Personen- und Sachschäden nicht ausschließt,
6. der Leistungserbringer über sich und die zum Zeitpunkt der Antragstellung vorgesehenen Fahrerinnen oder Fahrer der Rettungsmittel eine Auskunft aus dem Verkehrszentralregister vorlegt, die nicht älter als drei Monate sein darf.

(3) Wird eine Genehmigung nach Fristablauf wieder beantragt und wurden die Leistungen während der Laufzeit nach Maßgabe dieses Gesetzes ordnungsgemäß erbracht, ist dies bei der Entscheidung über die Genehmigungserteilung angemessen zu berücksichtigen.

(4) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn auf Grund einer mindestens dreimonatigen Untersuchung und Bewertung des Einsatzaufkommens entsprechend den Kriterien des Rettungsdienstplanes und des Bereichsplanes eine Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses an der Funktionsfähigkeit des Rettungsdienstes im Sinne von § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1, 2 und 4 zu erwarten ist. Die Untersuchung darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als ein Jahr zurückliegen und muß insbesondere die Entwicklung des Einsatzaufkommens, dessen räumliche und zeitliche Verteilung, die Eintreffzeiten, den abgestimmten Einsatz der Rettungsmittel und die Entwicklung der Kosten- und Ertragslage berücksichtigen.

(5) Sollen infolge höheren Bedarfs zusätzlich Genehmigungen erteilt werden, sind die entsprechenden Kapazitäten öffentlich auszuschreiben.

(6) Der Leistungserbringer muß seinen Betrieb im eigenen Namen, auf eigene Verantwortung und auf eigene Rechnung führen.

(7) Die Genehmigung wird dem Leistungserbringer für seine Person für die Dauer von vier Jahren erteilt. Sie umfaßt die Art der einzusetzenden Rettungsmittel unter Angabe ihrer amtlichen Kennzeichen.

(8) Auf Grund einer Genehmigung dürfen bis zu einem Zeitraum von einem Monat auch die einem anderen Leistungserbringer genehmigten Rettungsmittel ohne Zustimmung der Genehmigungsbehörde verwendet werden.

(9) Nach Erteilung der Genehmigung hat der Leistungserbringer Anspruch auf Einbindung in die Vereinbarung nach § 8 Abs. 3.

(10) Das Nähere zum Genehmigungsverfahren, zur Eignung und über die fachlichen Anforderungen an den Betrieb des Leistungserbringers, zur Vorhaltung, Ausstattung, personellen Besetzung, Entseuchung und Entwesung der Rettungsmittel und zur gesundheitlichen Eignung des Fachpersonals wird durch Rechtsverordnung geregelt.

§ 14

Antragstellung

(1) Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung muß enthalten:

1. Namen sowie Wohn- und Betriebssitz des Antragstellers, bei natürlichen Personen außerdem Geburtstag und Geburtsort,
2. Angaben darüber, ob der Antragsteller bereits eine Genehmigung für die Ausübung des Rettungsdienstes besitzt oder besessen hat,
3. Angaben über die Zahl, Beschaffenheit, Ausstattung und Ausrüstung sowie den Standort der vorgesehenen Rettungsmittel,
4. Angaben über die personelle und sächliche Ausstattung der Betriebsstätte und namentliche Angabe des für die Rettungsmittel vorgesehenen Einsatzpersonals,
5. Angaben über den angestrebten Betriebsbereich und den Zeitpunkt der Betriebsaufnahme.

(2) Dem Antrag sind Unterlagen beizufügen, die eine Bewertung der Sicherheit und Leistungsfähigkeit des Betriebes, der Zuverlässigkeit und fachlichen Eignung des Antragstellers sowie der fachlichen und gesundheitlichen Eignung des für die Rettungsmittel vorgesehenen Einsatzpersonals ermöglichen.

(3) Die Genehmigungsbehörde kann vom Antragsteller weitere Angaben und Unterlagen, insbesondere auch die Vorlage eines Führungszeugnisses verlangen. Soweit es das Genehmigungsverfahren erfordert, kann die Genehmigungsbehörde weitere Angaben und Unterlagen auch von anderen Behörden anfordern.

§ 15

Nebenbestimmungen, Anordnungen im Einzelfall

Die Genehmigung kann mit Auflagen erteilt werden, die insbesondere

1. die Verbesserung der Zusammenarbeit der Leistungserbringer untereinander und mit den für den Rettungsdienst zuständigen Stellen regeln,
2. die Anforderungen an eine zweckmäßige Organisation des Einsatzes der Leistungserbringer in ihrem Verhältnis zueinander sowie der Anbindung an die Zentrale Leitstelle bestimmen,
3. die regelmäßige Einhaltung der Eintreffzeiten der Rettungsmittel vorschreiben,
4. bestimmte Betriebszeiten festlegen,
5. die Anforderungen an die gesundheitlichen und hygienischen Verhältnisse im Betrieb des Leistungserbringers einschließlich einer sachgerechten Entseuchung, Entwesung und Dekontamination bestimmen,
6. die bedarfsgerechte Vorhaltung von Rettungsmitteln und Personal sicherstellen,
7. die dem Leistungserbringer obliegende Betriebs- und Beförderungspflicht sowie Einsatzbereitschaft der Rettungsmittel näher bestimmen,
8. den Leistungserbringer verpflichten, die Einsatzaufträge zu erfassen und die Aufzeichnungen auf bestimmte Zeit aufzubewahren.

§ 16

Genehmigungsurkunde

(1) Die Genehmigungsurkunde muß enthalten

1. einen Hinweis auf dieses Gesetz,
2. bei natürlichen Personen Namen sowie Wohn- und Betriebssitz des Leistungserbringers,
3. bei juristischen Personen Firma und Betriebssitz des Leistungserbringers,
4. die Dauer der Genehmigung,
5. die erteilten Auflagen,
6. den Betriebsbereich,
7. die Bezeichnung der Aufsichtsbehörde.

Die einzelnen Rettungsmittel sind unter Angabe ihrer Beschaffenheit, Ausstattung und Ausrüstung sowie ihrer amtlichen Kennzeichen und des Standortes in die Genehmigungsurkunde oder in eine besondere Rettungsmittelliste aufzunehmen.

(2) Soll an die Stelle eines genehmigten Rettungsmittels ein anderes gleichwertiges Rettungsmittel treten oder wird ein Rettungsmittel nicht mehr eingesetzt, so sind der Genehmigungsbehörde die Genehmigungsurkunde oder die Rettungsmittelliste unverzüglich zur Berichtigung vorzulegen. Die Berichtigung darf nur vorgenommen werden, wenn das andere Rettungsmittel den Vorschriften des § 2 Abs. 5 entspricht.

(3) Die Genehmigungsurkunde ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich zurückzugeben, wenn sie ihre Gültigkeit verloren hat.

§ 17

Widerruf und Rücknahme der Genehmigung

(1) Die Genehmigungsbehörde hat die Genehmigung zurückzunehmen, wenn bei ihrer Erteilung eine der Voraussetzun-

gen nach § 13 Abs. 2 nicht vorgelegen hat; sie hat sie zu widerrufen, wenn eine dieser Voraussetzungen nachträglich weggefallen ist. Die erforderliche Zuverlässigkeit des Leistungserbringers ist insbesondere nicht mehr gegeben, wenn in seinem Betrieb trotz schriftlicher Mahnung

1. die im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenen Vorschriften nicht befolgt werden oder
2. den Verpflichtungen zuwidergehandelt wird, die dem Leistungserbringer nach diesem Gesetz oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften obliegen.

(2) Die Genehmigungsbehörde kann die Genehmigung widerrufen, wenn

1. gegen Auflagen verstoßen wird,
2. der Leistungserbringer nach Abschluß der Vereinbarung nach § 8 Abs. 3 nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist den Betrieb aufgenommen hat,
3. der Leistungserbringer den ihm gesetzlich obliegenden arbeitsrechtlichen, sozialrechtlichen oder den sich aus seinem Betrieb ergebenden steuerrechtlichen Verpflichtungen wiederholt nicht nachgekommen ist.

(3) Auf Verlangen der Genehmigungsbehörde hat der Leistungserbringer den Nachweis der Erfüllung der in Abs. 2 Nr. 3 erwähnten Verpflichtungen zu führen.

(4) Abs. 1 bis 3 sind auf die Genehmigung der Betriebsübertragung entsprechend anzuwenden.

(5) Abs. 1 bis 4 gelten auch für Leistungserbringer im Sinne von § 30.

(6) Im übrigen gelten die Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 1. Dezember 1976 (GVBl. I S. 454, 1977 I S. 95) über den Widerruf und die Rücknahme von Verwaltungsakten.

§ 18

Tod des Leistungserbringers

(1) Werden rettungsdienstliche Leistungen von einer natürlichen Person erbracht, dürfen nach deren Tod der Erbe oder Personen, die zur Testamentsvollstreckung, Nachlaßpflege oder Nachlaßverwaltung bestellt sind, die Verpflichtungen zur Leistungserbringung vorläufig übernehmen oder auf Dritte übertragen. § 17 gilt entsprechend.

(2) Die Befugnis endet, wenn der Erbe oder der Dritte nicht binnen eines Monats nach Ablauf der für die Ausschlagung der Erbschaft vorgesehenen Frist oder die übrigen in Abs. 1 bezeichneten Verfügungsberechtigten binnen eines Monats nach der Annahme des Amtes oder ihrer Bestellung die Genehmigung beantragt haben; ein in der Person des Erben wirksam gewordener Fristablauf wirkt auch gegen den Nachlaßverwalter.

§ 19

Unterrichtungspflicht

Die Genehmigungsbehörde hat die jeweiligen Träger des Rettungsdienstes und die Leistungsträger von der Entscheidung über die Erteilung, Versagung, Übertragung, Rücknahme oder den Widerruf der Genehmigung sowie in den Fällen der §§ 18 und 26 zu unterrichten.

§ 20

Aufsicht

(1) Der Leistungserbringer unterliegt hinsichtlich der Erfüllung der Vorschriften dieses Gesetzes sowie der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen und der Einhaltung der mit der Genehmigung erteilten Auflagen der Aufsicht der Genehmigungsbehörde. Soweit die Aufsicht nicht dem zuständigen Gesundheitsamt obliegt, ist dessen Mitwirkung entsprechend § 67 der Dritten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 30. März 1935 (Reichsministerialbl. S. 327, 435), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Dezember 1987 (GVBl. 1988 I S. 11), sicherzustellen.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit durch Beauftragte die erforderlichen Ermittlungen anstellen, insbesondere

1. Einsicht in die Bücher und Geschäftspapiere nehmen,
2. von dem Leistungserbringer und den im Geschäftsbetrieb tätigen Personen Auskunft über die zur Prüfung der erteilten Auflagen und der zugrunde liegenden Genehmigungsvoraussetzungen erforderlichen Vorgänge verlangen. Die zur Erteilung der Auskunft Verpflichteten können die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

Im Rahmen der Aufsichtstätigkeit dürfen die dem Geschäftsbetrieb dienenden Grundstücke, Räume und Rettungsmittel innerhalb der üblichen Geschäfts- und Arbeitsstunden betreten und besichtigt werden. Der Leistungserbringer und die im Geschäftsbereich tätigen Personen haben den Beauftragten der Aufsichtsbehörde bei den Ermittlungen die erforderlichen Hilfsmittel zu stellen und die nötigen Hilfsdienste zu leisten.

§ 21

Sonderregelungen

(1) Werden Leistungen nach § 2 Abs. 2 oder 4

1. in Ausübung hoheitlicher Tätigkeit,

2. mit Fahrzeugen, die für den Katastrophenfall oder den allgemeinen Sanitätsdienst der Hilfsorganisationen, der Bundeswehr und des Bundesgrenzschutzes vorgehalten werden,
3. in Erfüllung betrieblicher Aufgaben außerhalb des Betriebsbereiches
   a) von Krankenhäusern oder Heilanstalten,
   b) von Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung,
   c) von unter Bergaufsicht stehenden Betrieben

erbracht, sind diese von der Genehmigungspflicht nach § 13 Abs. 1 ausgenommen. Die Genehmigungsfreiheit entbindet nicht von der Einhaltung der fachlichen Anforderungen nach den §§ 13 bis 20.

(2) Das für das Rettungswesen zuständige Ministerium kann im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie und im Benehmen mit dem Landesausschuß für den Rettungsdienst weitere Ausnahmen von der Genehmigungspflicht zulassen, soweit dies sachlich geboten und die ordnungsgemäße Durchführung des Rettungsdienstes gewährleistet ist.

VIERTER ABSCHNITT

Pflichten des Leistungserbringers

§ 22

Verantwortlichkeit des Leistungserbringers

Der Leistungserbringer ist dafür verantwortlich, daß die Vorschriften dieses Gesetzes und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften befolgt werden. Er hat dafür zu sorgen, daß der Betrieb ordnungsgemäß geführt wird, und ist verpflichtet, bei der Auswahl, Leitung und Beaufsichtigung des Fach- und Betriebspersonals die Sorgfalt anzuwenden, die die ordnungsgemäße Durchführung des Rettungsdienstes erfordert.

§ 23

Betriebspflicht

(1) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, den Betrieb ordnungsgemäß einzurichten und während der Dauer der Genehmigung insbesondere entsprechend den Anforderungen des jeweiligen Bereichsplanes aufrechtzuerhalten.

(2) Die Genehmigungsbehörde kann dem Leistungserbringer für die Aufnahme des Betriebes eine Frist setzen.

(3) Der Leistungserbringer hat die Erreichbarkeit und Einsatzbereitschaft seines Betriebes während der festgesetzten Betriebszeiten sicherzustellen.

§ 24

Einsatzpflicht

(1) Der Leistungserbringer ist auf Anforderung der Zentralen Leitstelle zum Einsatz der nach dem jeweiligen Bereichsplan einsatzbereit vorzuhaltenden Rettungsmittel verpflichtet, wenn

1. der Einsatzort innerhalb des Betriebsbereiches des angeforderten Rettungsmittels liegt oder das angeforderte Rettungsmittel insbesondere bei Notfällen den Einsatzort am schnellsten erreichen kann,
2. der Einsatz nicht durch Umstände verhindert wird, die der Leistungserbringer nicht abwenden kann und deren Auswirkungen er nicht abzuhelfen vermag.

(2) Im übrigen dürfen Einsätze nur durchgeführt werden, wenn der Ausgangs- oder Zielort im Betriebsbereich liegt. Die Genehmigungsbehörde kann hiervon Ausnahmen (z. B. für die Durchführung von Ferntransporten) zulassen. Soweit sich die Zulassung einer Ausnahme auf benachbarte Rettungsdienstbereiche auswirken kann, ist die Entscheidung im Benehmen mit der dort zuständigen Genehmigungsbehörde zu treffen. Satz 1 gilt nicht, wenn eine Beförderung nach § 4 Abs. 2 erfolgt.

(3) Der Einsatz darf nicht deshalb abgelehnt werden, weil kein rechtswirksamer Transportvertrag vorliegt oder die Entrichtung des Benutzungsentgeltes bei Beendigung des Einsatzes nicht möglich ist.

(4) Notfalleinsätze haben Vorrang vor Krankentransporten.

(5) Als Betriebsbereich gilt das in der Genehmigungsurkunde festgesetzte Gebiet, innerhalb dessen der Leistungserbringer berechtigt und verpflichtet ist, rettungsdienstliche Tätigkeiten entsprechend § 2 durchzuführen.

§ 25

Datenschutz, Auskunftspflicht

(1) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten in den Zentralen Leitstellen gelten die Bestimmungen des Hessischen Datenschutzgesetzes vom 11. November 1986 (GVBl. I S. 309), geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 424).

(2) Abweichend von § 13 Abs. 1 und 2 des Hessischen Datenschutzgesetzes dürfen die Zentralen Leitstellen zu den in § 6 Abs. 2 dieses Gesetzes genannten Zwecken erhobene oder gespeicherte personenbezogene Daten grundsätzlich nur für diese Zwecke weiterverarbeiten. Zu anderen Zwecken dürfen die Daten nur weiterverarbeitet werden, soweit dies erforderlich ist

1. zur weiteren Versorgung der rettungsdienstlich versorgten Personen,

2. zur Unterrichtung von Angehörigen, soweit die rettungsdienstlich versorgte Person nicht ihren gegenteiligen Willen kundgetan hat oder sonstige Anhaltspunkte dafür bestehen, daß eine Übermittlung nicht angebracht ist,
3. zur Abrechnung der Leistungserbringer

oder eine Rechtsvorschrift dies vorsieht.

(3) Personen oder Stellen, denen personenbezogene Daten von den Zentralen Leitstellen übermittelt worden sind, dürfen diese nur für den Zweck verwenden, zu dem sie ihnen rechtmäßig übermittelt worden sind.

(4) Die Träger des Rettungsdienstes sind verpflichtet,

1. dem für den Rettungsdienst zuständigen Ministerium die erforderlichen Auskünfte zur Erstellung und Fortschreibung des Rettungsdienstplanes nach § 3,
2. den beteiligten Leistungserbringern die erforderlichen Auskünfte zur ordnungsgemäßen Betriebsführung nach den §§ 22 bis 24

zu erteilen. Die Auskünfte erfolgen in anonymisierter Form.

§ 26
Betriebsaufgabe

(1) Die Genehmigungsbehörde kann den Leistungserbringer auf Antrag von der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des Betriebes entbinden, wenn ihm dessen Weiterführung nicht mehr zugemutet werden kann. Die beabsichtigte Betriebsaufgabe ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Der Leistungserbringer ist an die Mitteilung gebunden.

(2) Die Genehmigungsbehörde unterrichtet unverzüglich den zuständigen Träger des Rettungsdienstes über die bevorstehende Betriebsaufgabe. Bis zur Entscheidung über den Antrag hat der Leistungserbringer den Betrieb weiterzuführen.

(3) Wird der Leistungserbringer von der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des Betriebes dauernd entbunden, so erlischt die Genehmigung.

FÜNFTER ABSCHNITT
Zuständigkeiten, Bußgeld-, Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 27
Genehmigungsbehörde

(1) Die Genehmigung erteilt in den Landkreisen der Kreisausschuß, in den kreisfreien Städten der Magistrat (Genehmigungsbehörde).

(2) Zuständig ist die Genehmigungsbehörde, in deren Gebiet der Betriebsbereich des Rettungsmittels liegt.

(3) Soll der Betriebsbereich in den Gebieten mehrerer Genehmigungsbehörden liegen, ist die Genehmigungsbehörde zuständig, in deren Gebiet der Betriebsbereich überwiegend liegt.

(4) Abweichend von Abs. 1 bis 3 erteilt die Genehmigung für den Bereich der Luftrettung das für das Rettungswesen zuständige Ministerium.

§ 28
Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Rettungsmittel einsetzt, die nicht in der Genehmigungsurkunde oder besonderen Rettungsmittelliste aufgeführt sind,
2. Personal einsetzt, das die Anforderungen nach § 9 Abs. 5 und 6 Satz 1 nicht erfüllt,
3. von den nach § 11 vereinbarten oder festgesetzten Benutzungsentgelten abweicht,
4. rettungsdienstliche Leistungen ohne Genehmigung nach § 13 Abs. 1 erbringt,
5. einer mit einer Genehmigung nach § 15 verbundenen vollziehbaren Auflage nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,
6. entgegen § 20 Abs. 2 Satz 1 den Beauftragten der Aufsichtsbehörde in Bücher oder Geschäftspapiere Einsicht nicht gewährt oder Auskünfte nicht, unrichtig, unvollständig oder nicht fristgemäß erteilt,
7. entgegen § 22 Satz 2 bei der Auswahl, Leitung und Beaufsichtigung des Fach- oder Betriebspersonals nicht die Sorgfalt anwendet, die die ordnungsgemäße Durchführung des Rettungsdienstes erfordert,
8. gegen die Vorschriften des § 23 über die Betriebspflicht oder des § 24 über die Einsatzpflicht verstößt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer auf Grund dieses Gesetzes nach § 6 Abs. 2 Satz 3, § 7 Abs. 6 und 8 Satz 2, § 9 Abs. 6 Satz 2, § 11 Abs. 4, § 13 Abs. 10 jeweils in Verbindung mit § 29 a erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit diese für einen bestimmten Tatbestand auf diese Vorschrift verweist.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Genehmigungsbehörde.

§ 29

Ermächtigung zur Regelung der Aus- und Fortbildung des Einsatzpersonals

(1) Die Aus- und Fortbildung von Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitätern und die Fortbildung von Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten wird, soweit bundesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, durch Rechtsverordnung geregelt.

(2) Die Verordnung muß Bestimmungen enthalten über Inhalt, Dauer und Durchführung der Aus- und Fortbildung, ihre Zugangsvoraussetzungen, die Ausstellung von Urkunden für Zeugnisse, die staatliche Anerkennung und über das Prüfungsverfahren, insbesondere über die Zulassung zur Prüfung, die Zahl der Prüfungsfächer, die Bewertungsmaßstäbe für das Bestehen der Prüfung, die Folgen des Nichtbestehens, die Wiederholungsmöglichkeiten und die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses.

§ 29a

Zuständigkeit zum Erlaß der Rechtsverordnungen

Die Rechtsverordnungen zu § 6 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 2 über die Aufgaben und Befugnisse, den Betrieb und das Personal der Zentralen Leitstellen, § 7 Abs. 6 und Abs. 8 Satz 2 über die Organisation der rettungsdienstlichen Versorgung bei besonderen Gefahrenlagen, § 9 Abs. 6 Satz 2 über die personelle Besetzung der Rettungsmittel, § 11 Abs. 4 über die Buchführungspflichten und den Kostennachweis der Leistungserbringer, § 13 Abs. 10 über die fachlichen Anforderungen an den Betrieb der Leistungserbringer und § 29 Abs. 1 über die Aus- und Fortbildung des Einsatzpersonals erläßt die für das Rettungswesen zuständige Ministerin oder der für das Rettungswesen zuständige Minister im Benehmen mit dem Landesausschuß für den Rettungsdienst, im Falle des

1. § 6 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 2 und des § 7 Abs. 6 und Abs. 8 Satz 2 im Einvernehmen mit der Ministerin oder dem Minister des Innern und für Europaangelegenheiten,
2. § 13 Abs. 10 im Einvernehmen mit der Ministerin oder dem Minister für Wirtschaft, Verkehr und Technologie,
3. § 29 Abs. 1 im Benehmen mit der Kultusministerin oder dem Kultusminister.

§ 30

Übergangsregelung

Ist ein Leistungserbringer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Besitz einer gültigen Genehmigung für den Gelegenheitsverkehr mit Mietwagen zum Zwecke des Krankentransportes im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes, so darf er von dieser Genehmigung bis zu deren Ablauf, längstens jedoch vier Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, Gebrauch machen. Hat der Leistungserbringer von ihr bis zum 26. Juli 1989 Gebrauch gemacht, findet § 13 Abs. 4 für die Wiedererteilung keine Anwendung.

§ 31[1])

Inkrafttreten

Es treten in Kraft:

1. § 2 Abs. 4 und Abs. 5 Satz 2, § 3, § 6 Abs. 2 Satz 3, § 7 Abs. 6 und 8 Satz 2, § 8 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2, § 9 Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 3 und Abs. 6 Satz 2, § 11 Abs. 3, § 12, § 13 Abs. 10, § 21 Abs. 2, § 25 Abs. 4 und § 29 am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes,
2. die übrigen Vorschriften am 1. Januar 1992.

[1]) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 18. Dezember 1990.

Verordnung über den automatisierten Abruf von Daten aus dem Liegenschaftskataster (Liegenschaftskataster-Abrufverordnung – LiKaAVO)*)

Vom 17. Juni 1993

Auf Grund des § 16 Abs. 7 des Hessischen Vermessungsgesetzes vom 2. Oktober 1992 (GVBl. I S. 453) wird verordnet:

§ 1
Allgemeines

(1) Automatisierte Verfahren, die den Abruf personenbezogener Daten aus dem automatisierten Liegenschaftsbuch ermöglichen, sind nach Maßgabe dieser Verordnung zulässig.

(2) Die Katasterbehörden halten die in § 2 genannten Daten im automatisierten Verfahren zum Abruf bereit. Soweit die Katasterbehörden andere Stellen mit der automatisierten Verarbeitung der Daten des automatisierten Liegenschaftsbuchs beauftragt haben, halten diese die Daten im Auftrag der Katasterbehörden zum Abruf bereit.

(3) Die Abrufe sind von den Katasterbehörden, bei einer Verarbeitung der Daten des automatisierten Liegenschaftsbuchs durch andere Stellen im Auftrag von diesen Stellen zu protokollieren. Dabei sind folgende Angaben zu erfassen:

1. Benutzerkennung,
2. Datum,
3. Uhrzeit,
4. Verwendungszweck (Aktenzeichen oder Bearbeitungs- oder Antragsnummer),
5. Ordnungsmerkmale der abgerufenen Datensätze nach § 2 Nr. 2 Buchst. a.

Die für Protokollzwecke erfaßten Angaben können nach Ablauf von drei Monaten seit ihrer Erfassung gelöscht werden.

(4) Die abgerufenen Daten dürfen von den abrufenden Stellen auf eigenen Datenverarbeitungsanlagen weiterverarbeitet werden.

(5) Die abrufenden Stellen haben die nach § 10 Abs. 3 des Hessischen Datenschutzgesetzes erforderlichen Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen.

§ 2
Abrufbare Daten

Folgende Daten sind im automatisierten Verfahren abrufbar:

1. Eigentümerdaten
   a) Name der natürlichen oder juristischen Person,
   b) Vorname,
   c) Geburtsname,
   d) Geburtsdatum (soweit auch im Grundbuch vorhanden),
   e) Anschrift,
   f) Anteil,
   g) Grundbuchblattnummer.
2. Flurstücksdaten,
   a) Ordnungsmerkmale, (Gemeindename, Gemarkungsname und -nummer, Flurnummer, Flurstücksnummer, Liegenschaftsbuchnummer),
   b) Bezeichnung der Lage,
   c) Nutzungsart,
   d) Fläche,
   e) Bodenschätzung,
   f) sonstige Hinweise (Entstehungsnachweis, Rahmenkarte, besondere Vermerke).

§ 3
Automatisiertes Abrufverfahren für Gemeinden und Landkreise

(1) Gemeinden dürfen für ihr Gemeindegebiet und Landkreise für ihr Kreisgebiet Eigentümer- und Flurstücksdaten nach § 2 automatisiert abrufen. Der Abruf ist zur rechtmäßigen Erfüllung der eigenen und übertragenen Aufgaben zulässig.

(2) Vermessungsstellen der Gemeinden nach § 15 Abs. 1 Nr. 3 des Hessischen Vermessungsgesetzes dürfen zur Ausführung von Katastervermessungen an der Gemeindegrenze Eigentümer- und Flurstücksdaten nach § 2 auch für unmittelbar an ihr Gemeindegebiet angrenzende Gemarkungen automatisiert abrufen.

§ 4
Automatisiertes Abrufverfahren für die Finanzbehörden

Die Finanzbehörden dürfen für ihren Amtsbezirk Eigentümer- und Flurstücksdaten nach § 2 automatisiert abrufen.

§ 5
Automatisiertes Abrufverfahren für die Amtsgerichte

Die Amtsgerichte dürfen zur Führung des Grundbuchs für ihren Amtsgerichtsbezirk Eigentümer- und Flurstücksdaten nach § 2 automatisiert abrufen.

*) GVBl. II 363-30

§ 6

Automatisiertes Abrufverfahren für das Hessische Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft und die Ämter für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft

Das Hessische Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft und die Ämter für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft dürfen für die Vorbereitung und Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen sowie für die Durchführung und Kontrolle von Agrarförderungsmaßnahmen Eigentümer- und Flurstücksdaten nach § 2 automatisiert abrufen.

§ 7

Automatisiertes Abrufverfahren für die Hessische Forsteinrichtungsanstalt

Die Hessische Forsteinrichtungsanstalt darf für Zwecke der Forsteinrichtung Eigentümer- und Flurstücksdaten nach § 2 für öffentliche Waldflächen automatisiert abrufen.

§ 8

Automatisiertes Abrufverfahren für die HLT Gesellschaft für Forschung Planung Entwicklung mbH

Die HLT Gesellschaft für Forschung Planung Entwicklung mbH darf für die Vorbereitung und Durchführung von Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen Eigentümer- und Flurstücksdaten nach § 2 für die Gebiete abrufen, für die ihr die Aufgaben des Sanierungs- oder Entwicklungsträgers nach §§ 157 und 167 des Baugesetzbuches übertragen sind. Der Abruf ist nur zulässig, wenn im Einzelfall die Kenntnis der Daten zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben als Sanierungs- oder Entwicklungsträger erforderlich ist. Die abgerufenen Daten dürfen nicht über den Zeitpunkt des Abschlusses des jeweiligen Sanierungs- oder Entwicklungsverfahrens hinaus automatisiert gespeichert werden.

§ 9

Automatisiertes Abrufverfahren für Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure

Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure dürfen für die Erfüllung von Aufgaben, zu denen sie nach § 2 der Hessischen Berufsordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 21. Oktober 1975 (GVBl. I S. 236), geändert durch Gesetz vom 2. Oktober 1992 (GVBl. I S. 453), befugt sind, Eigentümer- und Flurstücksdaten nach § 2 automatisiert abrufen. Der Abruf ist nur zulässig, wenn im Einzelfall die Kenntnis der Daten für die Erledigung bei ihnen vorliegender Aufträge erforderlich ist. Der Abruf darf nur über die Flurstücksnummer oder die Bezeichnung der Lage erfolgen. Die abgerufenen Daten dürfen nicht über den Zeitpunkt der Erledigung des Auftrags hinaus automatisiert gespeichert werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1993 in Kraft.

Wiesbaden, den 17. Juni 1993

Der Hessische Minister
für Wirtschaft, Verkehr und Technologie
Welteke

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG, 61343 Bad Homburg v. d. Höhe; Telefon (0 61 72) 18 04-148, Telefax (0 61 72) 2 30 55;
Hausadresse: Daimlerstr. 12, 61352 Bad Homburg v. d. Höhe
Postgiroamt: Frankfurt/M. 228 48-607 (BLZ 500 100 60)

Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs, 61343 Bad Homburg v. d. Höhe

Abo-Verwaltung: RZS-Abonnentenverwaltung GmbH, Postfach 100, 35538 Wetzlar, Fernruf (0 64 41) 8 04 14, Telefax 8 04 37

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistung.

Einbanddecken können nur direkt bezogen werden von: Buchbinderei Rudolf Eggensberger, Akazienweg 22, 67346 Speyer (Rhein), Telefon (0 62 32) 3 29 72, Fax (0 62 32) 4 06 72.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 70,00 DM einschließlich 4,90 DM Mehrwertsteuer.

Einzelstücke dieser Ausgabe können vom Verlag zum Preis von 5,60 DM einschl. Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten bezogen werden.

Absender: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG 61343 Bad Homburg v. d. Höhe

Anordnung zur Änderung der Anordnung über Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Frauen, Arbeit und Sozialordnung*)

Vom 17. Juni 1993

Auf Grund des § 92 Abs. 2 Satz 5 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 1992 (GVBl. I S. 170), in Verbindung mit § 17 Abs. 5 Satz 2 der Hessischen Beihilfenverordnung in der Fassung vom 11. Juli 1990 (GVBl. I S. 427, 439), geändert durch Verordnung vom 25. Mai 1993 (GVBl. I S. 183), wird bestimmt:

Artikel 1

Die Anordnung über Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Frauen, Arbeit und Sozialordnung vom 6. Januar 1993 (GVBl. I S. 3) wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:
   a) Es wird folgender Abs. 1 eingefügt:
   „(1) Dem Landesversorgungsamt Hessen wird die Befugnis übertragen, nach § 17 Abs. 5 der Hessischen Beihilfenverordnung über Anträge auf Gewährung von Beihilfen für die Beihilfeberechtigten des Ministeriums zu entscheiden."
   b) Der bisherige Wortlaut des § 6 wird Abs. 2.
2. In § 15 Abs. 3 wird die Verweisung „§ 6" durch „§ 6 Abs. 2" ersetzt.

Artikel 2

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 17. Juni 1993

Die Hessische Ministerin
für Frauen, Arbeit und Sozialordnung
Stiewitt

*) Ändert GVBl. II 320-124